

27/6



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1982

Nr. 933

Genehmigung Quellwasserschutzzone Moosgass in Hessigkofen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Wasserversorgungs-Zweckverband Hessigkofen-Tscheppach hat zum Schutze seiner Quelle in der Moosgass, Hessigkofen, Schutz-zonen im Sinne von Art. 30 GSchG in einem Plan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Reglement festgelegt.

In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Anhörung der Gemeinde Hessigkofen den Schutz-zonenplan und das zugehörige Reglement in der Zeit vom 4. Fe-bruar bis 5. März 1982 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan und das Reglement hat innert nützlicher Frist Herr Robert Wyss, Land-wirt, Hessigkofen, Einsprache erhoben.

Da Herr Wyss als Präsident des Wasserversorgungs-Zweckverbandes seine Argumente gegen die Schutzzone bereits anlässlich des An-hörungsverfahrens am 19. Januar 1982 mit den zuständigen Beamten des Bau-Departementes ausführlich diskutiert hat, wurde nach der Auflage keine Einspracheverhandlung mehr durchgeführt.

Der Schutzzonenplan und das Reglement liegen zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

2. Als Grundeigentümer des von der Quellwasserschutzzone betroffenen

Landes ist der Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden.

Der Einsprecher macht geltend, dass seine Grundstücke und sein Hof durch die Schutzzone entwertet würden und verlangt für das ganze betroffene Gebiet Realersatz.

Die Frage, ob und inwieweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, kann jedoch nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden. Die Entschädigungsforderung ist als Rechtsverwahrung vorzumerken. Auf die Einsprache von Herrn Wyss wird aus diesem Grunde nicht eingetreten.

Im weiteren verlangt Herr Wyss eine schriftliche Zusicherung über die in der Schutzzone gestatteten baulichen Massnahmen. Hier kann er auf das Schutzonenreglement verwiesen werden, das die Massnahmen für bestehende und neue bauliche Anlagen regelt.

3. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Der Schutzonenplan und das Reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden; sie sind als Nutzungsplan für eine Quellwasserschutzzone in die Ortsplanung der Gemeinde Hessigkofen aufzunehmen. Die Zonen S I und S II A sind im Feld deutlich und dauerhaft zu markieren (z.B. Pflöcke, Zaun).
4. Für das Einspracheverfahren vor dem Regierungsrat sind dem Einsprecher keine Kosten aufzuerlegen, da dieses Verfahren der Wahrung des rechtlichen Gehörs diene.

Der Wasserversorgungs-Zweckverband Hessigkofen-Tschéppach hat als Inhaber der Wasserversorgung die Kosten der Publikation der Schutzzone durch das Bau-Departement und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses, eine Entscheid- und Genehmigungsgebühr, sowie die übrigen Verfahrenskosten (inkl. Kosten für die Untersuchung der Fassungsanlagen) zu bezahlen. Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten sind pauschal auf Fr. 650.— festzusetzen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Einsprache von Herrn Robert Wyss, Landwirt, Hessigkofen, wird nicht eingetreten. Seine Entschädigungsforderung wird als Rechtsverwahrung vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.
2. Der Schutzzonenplan für die Fassung Moosgass in Hessigkofen des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Hessigkofen-Tscheppach und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
5. Der Wasserversorgungs-Zweckverband Hessigkofen-Tscheppach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 650.-- sowie die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 650.-- (Konto 2010-230)

Publikationskosten: Fr. 118.-- (Konto 2030-300)

Total Fr. 768.-- (Staatskanzlei Nr. 96) ES

=====

zahlbar innert 30 Tagen

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement Ky
Rechtsdienst Bau-Departement
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) mit 1 genehmigten Plan + Reglement
Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan + Reglement
Kant. Meliorationsamt
Kantonschemiker
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Amschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn mit 1 genehmigten
Plan + Reglement und Grundbuchnummerliste, als Auftrag
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4571 Hessigkofen mit 1 genehmigten
Plan + Reglement
Wasserversorgungs-Zweckverband Hessigkofen-Tschoppach, Herrn
Niklaus Suter, Aktuar, 4571 Tschoppach mit 2 genehmigten Plänen
+ Reglementen und Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Herrn Robert Wyss, Landwirt, 4571 Hessigkofen, EINSCHREIBEN
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 2